

# Statuten des Damenturnvereins Oberrüti (gegründet im Jahr 1980)

---

## 1. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Der Damenturnverein Oberrüti ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Oberrüti.

## 2. Zweck des Vereins

### Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt bei angeschlossenen Jugendturngruppen wie zum Beispiel Mutter + Kind, Kinderturnen, Mädchenriege, Jugendriege ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Freiamt
- des Aargauer Turnverbandes
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

### 3. Vereinsstruktur

#### **Art. 5 Bestand, Riegen**

Dem Verein gehören an:

- als unselbständige Riegen, direkt dem Vorstand unterstellt:

Polysport, Jugendriegen, Mukiturnen, Kid Gym, Power Fit, Aerobic, Zischtigsfraue, Fit Plus, Aktivriege

Die Riegen GeTu Sins-Oberrüti Jugend und GeTu Sins-Oberrüti Aktive sind unselbständige Riegen und den Vorständen des Damenturnvereins Oberrüti und des STV Sins gemeinsam unterstellt.

#### **Art. 6 Riegegründungen**

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

#### **Art. 7 – Riegenstatus, Riegenverwaltungen**

Selbständige Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstands unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und – Reglementen.

### 4. Mitgliedschaft und Ernennungen

#### **Art. 8 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder-/Riegen sind gemäss Regelung des STV zu melden.

#### **Art. 9**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die beim STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) kollektiv versichert für Heilungskosten in Ergänzung zu Drittversicherungen, Todesfall, Invalidität, Brillenschäden und Haftpflicht. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

#### **Art. 10 Mindestalter**

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular aus der Vereinsmappe unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die Generalversammlung.

#### **Art. 11 Austritt, Übertritt**

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 30.9. und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

#### **Art. 12 Dispens**

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend, oder begründet verhindert sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

#### **Art. 13 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### **Art. 14 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Die Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgen durch den Vorstand und werden durch die Generalversammlung vorgenommen.

#### **Art. 15 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrags.

## 5. Rechte und Pflichten

### **Art. 16**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

### **Art. 17 Beitragspflicht**

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

### **Art. 18 Turnstunde / GV**

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

### **Art. 19 Unterstützung**

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins durch Helfereinsätze mitzuhelfen.

## 6. Organe

### **Art. 20 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Komitees und Kommissionen
- Revisoren

### **Art. 21 Termin und Zusammensetzung**

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Delegierten der angeschlossenen Riegen
- Revisoren

## **Art. 22 Geschäfte**

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin und der technischen Leiterin
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Leiterentschädigungen
- Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstands
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Technischen Leitung
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Fahnenträger/-innen
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusion oder Auflösung des Vereins
- Verschiedenes

## **Art. 23 Eingabefrist für Anträge**

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

## **Art. 24 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich (per Post oder E-Mail) zu erfolgen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

## **Art. 25 Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

## **Art. 26 Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

## **Art. 27 Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Auflösung/Fusion, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Art. 28 Zusammensetzung**

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und kann sich aus einem engen und einem erweiterten Vorstand zusammensetzen.

Der enge Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin
  - Vizepräsidentin
  - Aktuarin
  - Kassierin
  - Technische Leiterin
  - Verantwortliche Marketing / Sponsoring
- } anstelle der Präsidentin und der Vizepräsidentin kann  
} alternativ ein Co-Präsidium gebildet werden.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- J&S Coach
- Webmasterin
- Beisitzerin I
- Beisitzerin II

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Falls der Vorstand sich aus einer geraden Anzahl Mitglieder zusammensetzt, wird der Präsidentin für Stichentscheide doppelte Stimme erteilt. Bei einem Co-Präsidium wird der Co-Präsidentin mit der längeren Vorstandszugehörigkeit doppelte Stimme erteilt.

## **Art. 29 Aufgaben**

Die Obliegenheiten des Vorstands sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach Aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Führen der Buchhaltung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Aufsicht über die Riegen und Organisationskomitees

## **Art. 30 Einberufung**

Der Vorstand kommt zusammen, wenn es die Präsidentin, die Co-Präsidentinnen oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

### **Art. 31 Zeichnungsberechtigung**

Die Präsidentin und/oder Vizepräsidentin oder die Co-Präsidentinnen zeichnen zu zweien mit der Aktuarin und/oder Kassierin rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postcheck und/oder Bankkonti kann der Kassierin Einzelunterschrift erteilt werden.

### **Art. 32 Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Komitees/Kommissionen gebildet werden. Diese sind dem Vorstand sowie der Generalversammlung Rechenschaft schuldig.

### **Art. 33 Revisoren, Zusammensetzung**

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

### **Art. 34 Revisoren, Aufgaben**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins, Kassen von Kommissionen/Komitees und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

## **7. Verwaltung**

### **Art. 35 Protokoll**

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 36 Reglemente und Pflichtenhefte**

Die Detailaufgaben des Vorstands und von Komitees/Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

### **Art. 37 Zuständigkeit**

Für den Erlass der Reglemente ist die Generalversammlung zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.

### **Art. 38 Archiv**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

## 8. Finanzen

### **Art. 39 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 30. September.

### **Art. 40 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Gönnerbeiträgen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Helfereinsätzen

### **Art. 41 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Beiträge an die Sportversicherungskasse
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Neuanschaffungen
- Weiteren durch die Generalversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Ausgaben gemäss Budget
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der Generalversammlung zu beschliessen ist.

### **Art. 42 Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.



#### **Art. 43 Beitragsfrei**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstands
- Leiter/-innen

#### **Art. 44 Vermögensanlage**

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

#### **Art. 45 Haftbarkeit**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine persönliche Haftung entsteht nur bei strafbaren Handlungen.

## 9. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

#### **Art. 46 Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

#### **Art. 47 Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### **Art. 48 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

#### **Art. 49 Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

#### **Art. 50 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem Aargauer Turnverband (ATV) zur Verwaltung treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechts für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

### **Art. 51 Frühere Bestimmungen**

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 28.08.2002.

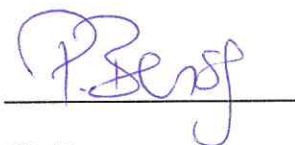
### **Art. 52 Inkrafttretung**

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Freiamt und der Generalversammlung in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Oktober 2019 genehmigt worden.

Jedem Aktiv-, Ehren- und Passivmitglied ist ein Exemplar dieser Statuten auf Wunsch auszuhändigen. Zudem stehen die Statuten jedem Mitglied im internen Bereich der Vereins-Homepage zur Verfügung.

### **Damenturnverein Oberrüti**

Die Präsidentin:



Rita Bensegger

Die Aktuarin:



Claudia König

Merenschwand, 9.11.2019

### **Kreisturnverband Freiamt**

Der Präsident:



Reto Stuber

Der technische Aktuar:



Matthias Hegglin